

Sinn der Genehmigungspflicht d. elektronischen Datenverwaltung (?)

Beitrag von „magister999“ vom 28. Februar 2010 21:06

Da scheinen die verschiedenen Bundesländer ausnahmsweise in gleicher Weise vorzugehen.

Auch in Baden-Württemberg gilt seit 01.02.2010 eine neue Verwaltungsvorschrift zum Thema Datenverarbeitung und Datenschutz.

Ich finde es höchst eigenartig [Liebe Kollegen, ich hoffe, Ihr erkennt das subtil Ironische dieser Formulierung], dass ich als Schulleiter jetzt jedem Kollegen die Benützung seines Computers auch für die Verarbeitung von Schülerdaten, vulgo Notenverwaltung, schriftlich genehmigen muss, nachdem er schriftlich erklärt hat, die Datenschutzmaßnahmen einzuhalten.

(Außerdem müssen die Schulleitungen ein ausführliches Verfahrensverzeichnis aller EDV-Vorgänge mit Schülerdaten mit Angabe aller Zugriffsberechtigten und Angabe aller Schutzmaßnahmen erstellen!!!)

Wo sind wir denn eigentlich? Seit es Schule gibt, haben Lehrer Noten erteilt, aufgeschrieben, verrechnet, in Zeugnisnoten verwandelt; in neuzeitlicher Sprache haben sie Daten verarbeitet. Jedem Lehrer war selbstverständlich klar, dass er mit seinen Aufzeichnungen sorgfältig umzugehen hat.

Zugespitzt sieht es so aus: Wenn ein Kollege seine Noten wie zu alten Zeiten ausschließlich handschriftlich in seine Notenhefte oder Notenbüchlein einträgt, Durchschnitte und Zeugnisnoten mit dem Kopf oder mit dem Taschenrechner ausrechnet, greift die neue VV nicht. Verwendet er aber einen Computer ...

Toll, dass die Juristen hier einen Regelungsbedarf gesehen haben.

Fazit: Die Institution des Amts des Datenschutzbeauftragten löst die Probleme, die es vor der Einrichtung des Amtes gar nicht gab.